

OStA b. BGH Dr. Gerwin Moldenhauer, Karlsruhe/Berlin, und Marco Willumat, Berlin*

„Babynahrung“

THEMATIK	Strafrecht AT: Rücktritt, Versuch und Freiwilligkeit, Anforderungen an die Rücktrittshandlung; Strafrecht BT: Mordmerkmale, räuberische Erpressung mit (versuchter) Todesfolge
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel bis Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

M führt zunehmend einen seinen Einkommensverhältnissen unangepassten extrovertierten Lebensstil, sodass er sich in desolaten finanziellen Verhältnissen befindet. Daher verfolgt er den Plan, den Einzelhandelskonzern R um einen Bargeldbetrag in Höhe von 17,5 Millionen Euro zu „erleichtern“. Dazu versetzt er fünf Gläser der Babynahrung „Bebivita“ mit der Chemikalie Ethylenglykol. Dabei handelt es sich um ein farb- und geruchsloses Gift mit einem süßlichen Geschmack, das in der von ihm eingebrachten Konzentration im Falle des Verzehrs durch einen Säugling oder ein Kleinkind tödlich wirkt. Im Einzelnen geht er wie folgt vor: Am Samstagnachmittag gegen 16:00 Uhr bringt er die Gläser während der regulären Öffnungszeiten in fünf verschiedene Filialen der R. Er stellt die Gläser jeweils in das Verkaufsregal für Babynahrung. In den Regalen steht eine Vielzahl weiterer Gläser derselben Marke. Die kontaminierten Gläser weisen keine Markierungen auf und sind auch sonst optisch nicht von den anderen, nicht kontaminierten Gläsern zu unterscheiden; sie stehen griffbereit für potentielle Kunden zur Verfügung. Sie enthalten eine für die „Zielgruppe“ der Babynahrung um die drei- bis fünffache tödliche Dosis Ethylenglykol, was M auch weiß. Um 19:00 Uhr verschickt er dann eine anonyme E-Mail an die R und die Polizei. In der E-Mail teilt er mit, dass sich in Filialen der R in F fünf vergiftete Gläser mit Babynahrung befinden. Er benennt die Marke und Geschmacksrichtung konkret, nicht aber die Filialen; die R hat in F mehrere Filialen. M teilt weiter die Zahlungsmodalitäten und die Marke sowie die Geschmacksrichtung der vergifteten Babynahrung mit. Er beendet seine Mail damit, dass im Falle der Erfüllung seiner Forderung niemand zu Schaden kommen würde, da er den Standort der Gläser mitteilen und keine weiteren kontaminierten Gläser im Supermarkt abstellen werde; im anderen Falle würden weitere vergiftete Gläser in den Markt gebracht werden. Der Polizei gelingt es, die Gläser am Sonntag ausfindig zu machen.

Strafbarkeit des M? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

* Der Verfasser *Moldenhauer* ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der FU Berlin. Der Verfasser *Willumat* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitsbereich für Vergleichendes Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht von Univ.-Prof. Dr. *Carsten Momsen*, Freie Universität Berlin und Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Eisenberg, König, Schork Rechtsanwälte, Berlin. Es handelt sich um den zweiten Teil (vgl. *Moldenhauer/Willumat* JA 2021, 30) des Sachverhalts einer Klausur, die an der FU Berlin im Dezember 2019 im dortigen Uni-Repetitorium gestellt wurde. Die Quote (111 Teilnehmer) der nicht bestandenen Klausuren lag bei circa 24 %, der Notendurchschnitt bei 5,40 Punkten. Der zweite Teil des Sachverhalts ist der Entscheidung BGH NJW 2019, 3659 (3660) mAnm *Kudlich* JA 2020, 64 entnommen.